Anzeige



Foto: ©AdobeStock

Die Neuregelung der steuerlichen Vollverzinsung

Bundesfinanzministerium legt Entwurf vor



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann, Steuerberater,** ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinen Beschlüssen vom 08.07.2021 (Az.: 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) die Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung (AO), die einen beiderseitigen Ausgleich von Zins- und Liquiditätsvor- und -nachteilen ermöglichen soll, dem Grunde nach als verfassungsgemäß bestätigt. Beanstandet wurde aber, dass der Gesetzgeber den dabei angewendeten, festen Zinssatz von 0,5 % je vollem Zinsmonat jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen. Der Zinssatz von 0,5 % darf aber für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 weiterhin angewandt werden (Fortgeltungsanordnung).

Die Unvereinbarkeitserklärung für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 hat zur Folge, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Normen insoweit nicht mehr anwenden dürfen. Der Gesetzgeber muss bis Ende Juli 2022 für alle offenen Fälle eine rückwirkende, verfassungsgemäße Neuregelung des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 treffen.

Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen einen Gesetzesentwurf vorgelegt (Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 14.02.2022). Dieser sieht vor, den Zinssatz für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (das heißt 1,8 % pro Jahr) abzusenken und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden, erstmals zum 01.01.2026.

Die Entscheidung des BVerfG erstreckt sich ausdrücklich nicht auf andere Verzinsungstatbestände wie Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge, so dass entsprechende Regelungen in dem Entwurf nicht vorgesehen sind.

Wie bereits ausgeführt, hat das BVerfG trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit der Höhe der Vollverzinsung ab 2014 die Fortgeltung dieser Zinshöhe bis einschließlich 2018 ausdrücklich für zulässig erklärt. Das Gericht begründet dies mit dem „Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs für Zeiträume einer bereits weitgehend abgeschlossenen Veranlagung". Das wird für Steuerpflichtige, deren Zinsfestsetzungen für diese Jahre bisher von der Vollziehung ausgesetzt waren, Nachzahlungen bedeuten. Es erscheint bedenklich, wenn haushaltspolitische und finanzierungsbezogene Argumente als schwerwiegender angesehen werden als Grundrechte der Steuerpflichtigen, zudem sich die Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in den letzten Jahren mehr als angedeutet hat. Die „Fortgeltungsrechtsprechung" des BVerfG belohnt den Gesetzgeber (einmal mehr) für seine verfassungswidrige Gesetzgebung.

Die endgültige Gesetzesfassung bleibt abzuwarten.

